## Gesetz- und Verordnungsblatt

### für das Land Hessen · Teil I

1973	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Juni 1973	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 73	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes	199
12. 6. 73	Drittes Gesetz zur Anderung des Hochschulgesetzes	202
8. 6. 73	Erste Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen	203
12. 6. 73	Anordnung über die Zuständigkeit nach der Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen	203
12. 6. 73	Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden	204

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Fünftes Gesetz zur Anderung des Gerichtsorganisationsgesetzes\*)

#### Vom 12. Juni 1973

#### Artikel 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1968 (GVBl. I S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 260), wird wie folgt geändert:

- Unter "A. Landgericht Darmstadt, III. Amtsgericht Dieburg" werden die Gemeinden
  - 4. Brensbach
- 8. Fränkisch-Crumbach

gestrichen.

- Unter "A. Landgericht Darmstadt, VIII. Amtsgericht Michelstadt" werden neu eingefügt die Gemeinden
  - 5. Brensbach 16. Fränkisch-Crumbach.
- Unter "B. Landgericht Frankfurt am Main, I. Amtsgericht Frankfurt am Main" wird die Gemeinde 13. Okriftel
  - gestrichen.
- Unter "B. Landgericht Frankfurt am Main, II. Amtsgericht Bad Hom-

- burg v. d. H." werden die Gemeinden
- 5. Köppern 8. Seulberg gestrichen.
- 5. Unter "B. Landgericht Frankfurt am Main, III. Amtsgericht Königstein i. Ts." werden die Gemeinden 16. Reifenberg 18. Schloßborn gestrichen.
- Unter "B. Landgericht Frankfurt am Main, IV. Amtsgericht Usingen" werden die Gemeinden
  - 3. Arnoldshain 29. Reichenbach
  - 6. Dorfweil 32. Rod a. d. Weil
  - 7. Emmers- 35. Steinfischbach hausen 36. Treisberg
  - 24. Niederems 38 a. Weilnau
  - 25. Nieder- 43. Wüstems lauken
  - 26. Oberlauken

gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde

- 39. Weilrod.
- Unter "C. Landgericht Fulda, II. Amtsgericht Bad Hersfeld" werden die Gemeinden

<sup>\*)</sup> Ändert GVBl. II 210-16

- 46. Mecklar
- 8. Biedebach 51. Obergeis
- 61. Rohrbach 12. Friedlos
- 17. Gittersdorf 70. Tann
- 71. Untergeis 45. Meckbach gestrichen; neu eingefügt werden die Gemeinden
  - 1. Breitenbach 43. Ludwigsau a. Herzberg 48. Neuenstein.
- 22. Haunetal
- "C. Landgericht Fulda, 8. Unter III. Amtsgericht Hünfeld" wird die Gemeinde
  - 19 a. Haunetal gestrichen.
- Landgericht Fulda, 9. Unter "C. IV. Amtsgericht Lauterbach" werden die Gemeinden
  - 12. Feldkrücken 47. Rebgeshain
  - 31. Kölzenhain gestrichen.
- "D. Landgericht Gießen, 10. Unter I. Amtsgericht Alsfeld" werden die Gemeinden
  - 44. Ober-Gleen 5. Arnshain
  - 10. Bobenhausen II
- 46. Ober-Seibertenrod
- 27. Heimerts-66. Unter-Seibertenrod hausen
- 28. Helpershain 73. Wohnfeld gestrichen; neu eingefügt werden die Gemeinden
- 34. Kirtorf. 33. Homberg
- Unter "D. Landgericht Gießen, II. Amtsgericht Büdingen" werden 11. Unter "D. die Gemeinden
  - 4. Bellmuth 8. Bobenhausen I gestrichen.
- "D. Landgericht Gießen, IV. Amtsgericht Friedberg" werden die Gemeinden
  - 9. Dorn-3. Beienheim
  - Assenheim 7. Burgholz-34. Weckesheim hausen vor der Höhe

gestrichen.

- 26. Reichelsheim i. d. Wetterau werden die Worte "i. d. Wetterau" gestrichen.
- 13. Unter "D. Landgericht Gießen, VI. Amtsgericht Nidda" werden die Gemeinden
  - 24. Heuchelheim 6. Blofeld 11. Dauernheim 37. Ober-Mockstadt gestrichen.
- Landgericht Kassel, 14. Unter "F. I. Amtsgericht Arolsen" werden die
  - Gemeinden 27. Twiste 7. Ellering-

28. Vasbeck

- hausen 22. Nieder-
- Waroldern 23. Ober-
- Waroldern gestrichen; neu eingefügt werden die Gemeinden
- 30. Volkmarsen. 26. Twistetal

- Landgericht Kassel, "F. 15. Unter III. Amtsgericht Fritzlar" werden die Gemeinden
  - 54. Udenborn 64. Zennern
  - 56. Uttershausen

gestrichen.

- "F. Landgericht Kassel, 16. Unter V. Amtsgericht Homberg, Bez. Kassel" werden die Gemeinden
  - 8. Falkenberg 29. Rockshausen
  - 10. Hebel
- 32. Saasen
- 21. Mühlbach 33. Salzberg
- 25. Raboldshausen

gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde

- 26. Rengshausen.
- 17. Unter "F. Landgericht Kassel, VI. Amtsgericht Kassel" werden die Gemeinden
  - 8. Eschen-13. Helsa-Wickenrode struth

gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde

- 14. Helsa.
- Landgericht Kassel, "F. 18. Unter VII. Amtsgericht Korbach" werden die Gemeinden
  - 1. Adorf
- 36. Mühlhausen
- 3. Alraft
- 43. Nieder-Werbe
- 7. Benkhausen 49. Ottlar 8. Berndorf
  - 53. Rhenegge
- 12. Deisfeld
- 55. Sachsenhausen
- 16. Flechtdorf
- 58. Schweinsbühl

67. Wirmighausen

- 19. Giebringhausen
- 59. Stormbruch 61. Sudeck
- 25. Hering-
- hausen 28. Höring-

hausen

gestrichen; neu eingefügt werden die Gemeinden

- 65. Waldeck. 13. Diemelsee
- "F. Landgericht Kassel, 19. Unter VIII. Amtsgericht Melsungen" werden die Gemeinden
  - 27. Heinebach 48. Niedermöllrich gestrichen.
- "F. Landgericht Kassel, 20. Unter IX. Amtsgericht Rotenburg a. d. Fulda" werden die Gemeinden
  - 3. Bauhaus
- 33. Niedergude
- 4. Baumbach
- 34. Niederthalhausen
- 13. Erdpenhausen
- 35. Oberellenbach
- 16. Gerterode
- 36. Obergude
- 20. Hergers-
- 41. Rengshausen
- hausen
- 48. Sterkelshausen
- 49. Süß 24. Licherode
- 27. Ludwigseck
- 32. Niederellenbach

gestrichen; neu eingefügt werden die Gemeinden

- 1. Alheim 27. Nentershausen. 6. Comberg
- 21. Unter "F. Landgericht Kassel. X. Amtsgericht Sontra" werden die Gemeinden
  - 5. Cornberg

17., Nentershausen

6. Dens 16. Mönch26. Weißenhasel

- hosbach gestrichen.
- "F. 22. Unter Landgericht Kassel, XI. Amtsgericht Bad Wildungen" werden die Gemeinden

22. Netze

24. Waldeck

gestrichen.

- 23. Unter "F. Landgericht Kassel, XII. Amtsgericht -Witzenhausen" wird die Gemeinde 42. Sankt Ottilien gestrichen.
- "F. 24. Unter Landgericht Kassel, XIII. Amtsgericht Wolfhagen" wird die Gemeinde 30. Volkmarsen gestrichen.
- 25. Unter "G. Landgericht Limburg a. d. Lahn, IV. Amtsgericht Limburg a. d. Lahn" wird die Gemeinde 10. Hasselbach gestrichen.
- 26. Unter "H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, II. Amtsgericht Frankenberg-Eder" werden die Gemeinden

15. Ellnrode 22. Gemünden 33. Rosenthal an der

22 a. Haina/Kloster

Wohra neu eingefügt.

27. Unter "H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, III. Amtsgericht Kirchhain" werden die Gemeinden

1. Albshausen 15. Ellnrode

28. Haina/

20. Ernst-

Kloster 36. Homberg

hausen 21. Gemünden

(Kreis Alsfeld) 38. Josbach

an der Wohra 22. Gleimenhain

40. Kirtorf

45. Lehrbach 58. Rosenthal 64. Schwabendorf 75. Wolfskaute 71. Wahlen gestrichen.

- 28. Unter "H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, IV. Amtsgericht Marburg a. d. Lahn" wird die Gemeinde 11. Bracht
  - gestrichen.
- 29. Unter "H. Landgericht Marburg a. d. Lahn, V. Amtsgericht Schwalmstadt" wird die Gemeinde
  - 6. Breitenbach a. Herzberg gestrichen.
- 30. Unter "J. Landgericht Wiesbaden, II. Amtsgericht Hochheim a. M." wird die Gemeinde
  - 4. Eddersheim gestrichen.
- 31. Unter "J. Landgericht Wiesbaden, III. Amtsgericht Idstein" werden die Gemeinden
  - 2. Bermbach 3. Beuerbach
    - 14. Kettern-
  - 8. Esch
- schwalbach 24. Oberems
- 13. Kesselbach 29. Wallbach

gestrichen; neu eingefügt werden die Gemeinden

- 11. Hünstetten 29. Waldems.
- 32. Unter "J. Landgericht Wiesbaden, V. Amtsgericht Bad Schwalbach" werden die Gemeinden
  - 50. Strinz-Trinitatis 28. Limbach 39. Oberlibbach gestrichen.

#### Artikel 2

Der Minister der Justiz wird ermächtigt, die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut und in der Bezeichnung der Gemeinden zu berichti-

#### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1973 in

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. Juni 1973

Der Hessische Ministerpräsident Osswald

Der Hessische Minister der Justiz Hemfler

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Drittes Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes\*)

#### Vom 12. Juni 1973

#### Artikel 1

Das Hochschulgesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 109), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird nach dem Wort "Hochschulen" folgender Halbsatz eingefügt:
  - $_{\it u}$ , soweit diese Aufgaben nicht der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen obliegen,"
- 2. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
  - "Soweit für einzelne Studiengänge eine zentrale Vergabe von Studienplätzen an Hochschulen erfolgt, ist die Bewerbung an die Zentralstelle unter Angabe der gewünschten Hochschulen und der Studiengänge zu richten."
- 3. § 16 Abs. 4 wird gestrichen.
- 4. Als § 16 a wird eingefügt:

#### "§ 16 a

#### Aufnahmebeschränkungen

- (1) Die Aufnahme an den Hochschulen des Landes kann für einzelne Studiengänge durch Festsetzung der Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Höchstzahl) nach Maßgabe des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GVBl. I 1973 S. 135) beschränkt werden.
- (2) Der Präsident des Landeshochschulverbandes fordert die Hochschulen rechtzeitig auf, die Berichte gemäß Art. 9 Abs. 6 des Staatsvertrages gleichzeitig ihm und dem Kultusminister vorzulegen. Er schlägt dem Kultusminister die Höchstzahlen der aufzunehmenden Bewerber vor. Der Kultusminister setzt die Höchstzahlen der aufzunehmenden Bewerber durch Rechtsverordnung fest. Dies gilt auch dann, wenn der Präsident des Landeshochschulverbandes den Vorschlag zur

Festsetzung der Höchstzahlen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder zwischen ihm und dem Kultusminister ein Einvernehmen über die Höchstzahlen nicht erzielt wird.

- (3) Der Kultusminister erläßt die Rechtsverordnungen nach Art. 12 des Staatsvertrages.
- (4) Ist an einer Hochschule des Landes die Höchstzahl der aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang festgesetzt worden, der nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen worden ist (Art. 11 Abs. 7 des Staatsvertrages), so erfolgt die Auswahl der Bewerber nach einer dem Art. 11 Abs. 1 bis 6 und Art. 12 des Staatsvertrages entsprechenden, vom Kultusminister im Benehmen mit dem Präsidenten des Landeshochschulverbandes zu erlassenden Rechtsverordnung.
- (5) Der Präsident des Landeshochschulverbandes bestellt den Vertreter für den Beirat der Zentralstelle und zwei Stellvertreter (Art. 6 des Staatsvertrages)."
- 5. § 36 Abs. 1 Nr. 7 wird gestrichen.
- 6. In § 36 Abs. 2 werden die Worte "und 7" gestrichen.
- 7. § 39 a erhält folgende Fassung:

#### "§ 39 a

Übergangsweise Zuständigkeit des Kultusministers

Der Kultusminister nimmt die nach §§ 16 und 16 a dem Präsidenten des Landeshochschulverbandes obliegenden Aufgaben wahr, bis dieser seine Amtsgeschäfte aufgenommen hat. Der Kultusminister stellt diesen Zeitpunkt durch Rechtsverordnung fest."

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1973 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. Juni 1973

Der Hessische Ministerpräsident Osswald

Der Hessische Kultusminister von Friedeburg

<sup>\*)</sup> Andert GVBl. II 70-12

#### Erste Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen\*)

#### Vom 8. Juni 1973

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 387), wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Hessische Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 16. Dezember 1971 (GVBl. I S. 324) wird wie folgt gändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ist für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen, so wird deren Gültigkeit durch diese Verordnung nicht berührt. Bewerber, die sich nicht der durch die Ausbildungs- und Prüfungsord-

nung vorgeschriebenen Ausbildung unterzogen haben, dürfen nach dieser Verordnung nur eingestellt werden, wenn keine geeigneten Bewerber mit Laufbahnprüfung vorhanden sind, ein dienstliches Interesse vorliegt und der Fachminister, der Direktor des Landespersonalamts und die Landespersonalkommission zugestimmt haben. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist die Zustimmung der Landespersonalkommission nur erforderlich, wenn sie für einzelne Verwaltungsbereiche oder bestimmte Fachrichtungen erteilt werden soll."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. März 1972 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juni 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Osswald Der Minister des Innern Bielefeld

#### Anordnung über die Zuständigkeit nach der Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen\*)

#### Vom 12. Juni 1973

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für die Bewilligung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 4 der Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen vom 1. August 1968 (Bundesgesetzbl. I

S. 901) ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Die Anordnung über die Zuständigkeit nach der Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen vom 10. Dezember 1968 (GVBl. I S. 314)¹) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Juni 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Osswald Der Sozialminister Dr. Schmidt

<sup>\*)</sup> Ändert GVB1. II 322-58

<sup>\*)</sup> GVBl. II 91-22

<sup>1)</sup> GVBl. II 91-13

#### Anordnung

#### über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaussicht zuständigen Landesbehörden\*)

#### Vom 12. Juni 1973

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 und § 3 der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 16. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 981) ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

δ 2

Die Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 12. Januar 1970 (GVBl. I S. 62)¹) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Juni 1973

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Osswald Der Sozialminister Dr. Schmidt

<sup>\*)</sup> GVBl. II 511-16

<sup>1)</sup> GVBl. II 511-12

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 29,80 DM einschließlich 1,55 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 15 kostet —,50 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr, (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main). Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen,
6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

## Schlusz mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

# Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II $_{\rm hat\,herausbringen\,lassen.}$

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 22 47